

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode			I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer																	
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode			I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde																	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode			I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode																	
	I.8. Ursprungsregion Code			I.10. Region des Bestimmungsorts																	
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode			I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode																	
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports																	
	I.15. Transportmittel <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width:20%;">Typ</th> <th style="width:30%;">Dokument</th> <th style="width:50%;">Identifikation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>			Typ	Dokument	Identifikation													I.16 Entry Point		
	Typ	Dokument	Identifikation																		
I.18. Beförderungsbedingungen Umgebungstemp eratur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>			I.17. Begleitdokumente Bezugsnum mer des Begleitdoku ments Ausstellungs datum Land Ausstellungs ort																		
I.19. Containernummer/Plombennummer																					
I.20. Waren zertifiziert für/als Production <input type="checkbox"/> Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Breeding and production <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Production of petfood <input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Breeding <input type="checkbox"/> Vermittlung <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/> Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/>																					
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country ISO-Ländercode EU Exit Authority BCP code EU Entry Authority BCP code			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country ISO-Ländercode																		
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.24. Gesamtmenge		I.25. Nettogesamtgewicht																	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung 1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN 0511 Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar 051199 andere																					
Erzeugnis		Art		Menge																	
Identifikationsnummer			Identifikationssystem																		

II. Gesundheitsinformationen		
II.1	<p>Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der/Die Unterzeichnete bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten behandelten Rohstoffe folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie wurden in Betrieben gewonnen, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörde stehen und von dieser gelistet sind. Und: - (1) <input type="checkbox"/> (1) [Die vorstehend bezeichneten Knochen, Häute und Felle von Hauswiederkäuern, -schweinen und -geflügel stammen von Tieren, die in einem Schlachtbetrieb geschlachtet und deren Schlachtkörper infolge der Schlachtier- und Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden.] (1) <input type="checkbox"/> - [Die vorstehend bezeichneten Häute, Felle und Knochen stammen von erlegten Wildtieren, deren Körper infolge der Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden.] Und/Oder: (1) <input type="checkbox"/> - [Die vorstehend bezeichneten Fischhäute und Gräten stammen aus für die Ausfuhr von Fischereierzeugnissen zum menschlichen Verzehr zugelassenen Herstellungsbetrieben.] Und: (1) <input type="checkbox"/> - [Es handelt sich um getrocknete Knochen von Arten von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden einschließlich Nutztieren und Wildtieren sowie von Geflügel einschließlich Laufvögeln und Federwild zur Herstellung von Gelatine und Kollagen; sie stammen von gesunden Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet worden sind, und sie wurden wie folgt behandelt: (1) <input type="checkbox"/> - [Zerkleinerung in Stücke von etwa 15 mm und Entfettung mit heißem Wasser bei einer Temperatur von mindestens 70 °C für mindestens 30 Minuten, mindestens 80 °C für mindestens 15 Minuten oder mindestens 90 °C für mindestens 10 Minuten, dann Trennung und anschließend Waschen und Trocknen mindestens 20 Minuten in einem heißen Luftstrom mit einer Anfangstemperatur von mindestens 350 °C oder 15 Minuten in einem heißen Luftstrom mit einer Anfangstemperatur von mehr als 700 °C,] (1) <input type="checkbox"/> - [Sonnentrocknung mindestens 42 Tage lang bei einer Durchschnittstemperatur von mindestens 20 °C,] Oder: (1) <input type="checkbox"/> - [Säurebehandlung, bis im Kern ein pH-Wert von unter 6 mindestens eine Stunde lang vor dem Trocknen gehalten wurde,] (1) <input type="checkbox"/> - [falls es sich um Häute und Felle von Hauswiederkäuern, Häute von Schweinen und Geflügel oder Häute und Felle von Wildtieren handelt, stammen sie von gesunden Tieren, und - (1) <input type="checkbox"/> - [sie wurden einer Laugenbehandlung unterzogen, bei der im Kern ein pH-Wert von 12 erreicht wurde, gefolgt von Salzen mindestens sieben Tage lang,] Entweder: (1) <input type="checkbox"/> - [sie wurden mindestens 42 Tage lang bei einer Temperatur von mindestens 20 °C getrocknet,] (1) <input type="checkbox"/> - [sie wurden einer Säurebehandlung unterzogen, bei der der pH-Wert im Kern mindestens eine Stunde lang auf weniger als 5 gesenkt wurde,] (1) <input type="checkbox"/> - sie wurden einer Laugenbehandlung unterzogen, bei der mindestens 8 Stunden lang im Kern ein pH-Wert von 12 erreicht wurde,] 	

II. Gesundheitsinformationen

- (1) - [falls es sich um Knochen, Häute und Felle von Hauswiederkäuern, Häute von Schweinen und Geflügel, Fischhäute sowie Häute und Felle von Wildtieren aus Drittländern, Teilen oder Gebieten von Drittländern handelt gemäß Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/626 der Kommission, wurden sie einer anderen als den oben aufgeführten Behandlungen unterzogen und kommen sie aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 oder der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 registriert oder zugelassen sind,
- Oder:
- (1)Und: falls sie von Rindern, Schafen und Ziegen stammen, gilt Folgendes:
- Sie wurden von Tieren gewonnen, bei denen die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung keine Beanstandungen ergaben,
- (1)Und: ausgenommen Häute und Felle von Wiederkäuern,
- (1) (5) - [Sie kommen aus einem Land oder einem Gebiet, das in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus („BSE risk status“)(5) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.
- Sie enthalten keine spezifizierten Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchen Materialien gewonnen.(4)
 - Sie enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht aus solchem Fleisch gewonnen, ausgenommen behandelte Rohstoffe von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus („BSE risk status“)(5) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine Fälle von einheimischer BSE aufgetreten sind.
 - Die Tiere, von denen die behandelten Rohstoffe gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet, außer wenn die Tiere in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus („BSE risk status“)(5) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.
- (1) [Die Tiere, von denen die behandelten Rohstoffe gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder einem Gebiet, das in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus („BSE risk status“)(5) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist, und an die Tiere wurden keine Tiermehle oder Grießen gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert.]
- (1)die Tiere, von denen die behandelten Rohstoffe gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder einem Gebiet, das in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus („BSE risk status“)(5) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist, und bei der Herstellung und Handhabung der Rohstoffe war sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielten und nicht damit verunreinigt wurden.])
- (1)(5)Oder - [Sie kommen aus einem Land oder einem Gebiet, das in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus („BSE risk status“)(5) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.
- :
- Die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die zur Ausfuhr bestimmten behandelten Rohstoffe stammen, wurden nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet.

Part II: Certification

II. Gesundheitsinformationen

- Die behandelten Rohstoffe von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht aus solchen Materialien oder solchem Fleisch gewonnen.]
- (1)(5)Oder - [Sie kommen aus einem Land oder einem Gebiet, das in einem auf gov.uk
: ○ veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus („BSE risk status“)(5) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist.
- An die Tiere, von denen die behandelten Rohstoffe stammen, wurden keine aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehle oder Grießen gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert.
- Die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die behandelten Rohstoffe stammen, wurden nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet.
- Die behandelten Rohstoffe wurden nicht aus Folgendem gewonnen:
 - i) spezifizierten Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001,
 - ii) bei der Entbeinung exponiertem Nerven- und Lymphgewebe,
 - iii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen.]]

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung(1)

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten behandelten Rohstoffe folgenden Anforderungen entsprechen:

- II.2.1 Sie bestehen aus tierischen Erzeugnissen, welche die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften einhalten.
- II.2.2 Sie wurden in dem Land/den Ländern oder dem/den Gebiet/en davon (1) [] (1) oder [] (2) (3) gewonnen.
- II.2.3 Sie wurden gewonnen und verarbeitet, ohne in Berührung mit anderen Materialien zu kommen, die nicht den vorstehend genannten Bedingungen entsprechen, und bei der Handhabung wurde eine Kontamination mit Krankheitserregern vermieden.
- II.2.4 Sie wurden in sauberen, verplombten Containern oder LKW befördert.

II. Gesundheitsinformationen		
<p>Part II: Certification</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none">- Feld I.8: Anzugeben ist der Gebietscode gemäß:<ul style="list-style-type: none">- einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel- und Geflügelerzeugnissen („poultry and poultry products“) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008, oder- einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Fleisch von wild lebenden Hasenartigen, bestimmten wild lebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen („meat of wild leporidae, certain wild land mammals and of farmed rabbits“) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 der Kommission, oder- einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend frisches Fleisch von Huftieren („fresh meat of ungulates“) im Einklang mit der Verordnung (EU) 206/2010 der Kommission.(2)- Feld I.28: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) angeben wie 0210, 0305, 0505, 0506, 0511 91, 0511.99, 1602, 1604, 4101, 4102 oder 4103.- Feld I.28: Art der Ware: Häute, Felle, Knochen, Bänder und Sehnen. Herstellungsbetrieb: umfasst Schlachthof, Fabrikschiff, Zerlegungsbetrieb, Wildverarbeitungsbetrieb und Verarbeitungsbetrieb. <p>Zulassungsnummer: falls zutreffend.</p> <p>Teil II:</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Nichtzutreffendes streichen. Im Fall von Erzeugnissen, die aus Fischereierzeugnissen gewonnen wurden, sollte der gesamte Abschnitt II.2 gestrichen werden.(2) Bezeichnung und ISO-Code des ausführenden Landes bzw. des ausführenden Gebiets bzw. der ausführenden Zone gemäß: <p>Dokumenten betreffend frisches Fleisch von Huftieren („fresh meat of ungulates“), Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) und Fleisch von wild lebenden Hasenartigen, bestimmten wild lebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen („meat of wild leporidae, certain wild land mammals and of farmed rabbits“), die vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurden, die wie folgt abgerufen werden können:</p> <p>„EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk.</p> <ol style="list-style-type: none">(3) Stammen Teile der Rohstoffe von Tieren aus einem (anderen) Drittland/Drittländern oder Gebieten davon, die in Artikel 15 oder 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/626 aufgeführt sind (nur wenn sie nach den Bestimmungen in Teil II.1 behandelt wurden), ist/sind der/die Code/s für das betreffende Land/die Länder bzw. das Gebiet/die Gebiete anzugeben.(4) Die Entfernung spezifizierter Risikomaterialien ist nicht erforderlich, wenn die behandelten Rohstoffe von Tieren stammen, die in einem Drittland oder einem Drittlandsgebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus („BSE risk status“)(5) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.(5) Ein Dokument betreffend den BSE-Risikostatus („Bovine Spongiform Encephalopathy (BSE) risk status“) für zugelassene Handelspartner, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann wie folgt abgerufen werden: <p>„Animal health status of countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ - data.gov.uk</p> <p>Hinweis für die in Großbritannien für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken; sie muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten. Die Sendung muss auf direktem Wege zum Bestimmungsherstellungsbetrieb befördert werden.</p> <p>Die Beförderungsdauer kann in die Behandlungsdauer einbezogen werden.</p> <p>Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p> <p>Certifying Officer</p>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	Name (in capital letters)		Qualification and title	
	Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
	Stempel			